

Mit **uns** kommen Sie an!
Seit **20** Jahren erfolgreich in Russland

Newsletter Russland

Ausgabe: November / Dezember 2012 • www.roedl.com/ru

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Neues Verfahren zur Vorlage von Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung von Devisentransaktionen bei Banken
- > Entwurf des Erlasses des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation „Über einige Fragen bei der Entscheidung von mit der Anfechtung von Bankbürgschaften verbundenen Streitigkeiten“
- > Händlervereinbarungen der Autohersteller erregen die Aufmerksamkeit der russischen Kartellbehörde
- > Verrechnungspreise: FNS äußert sich zu Dokumentations- und Meldepflichten
- > Praktische Aspekte der Anwendung von „thin capitalization rules“
- > Dividendenbesteuerung mit 20 %?
- > Bußgeld von 100.000 Rubel gegen Raiffeisenbank verhängt
- > „Lost in Translation“ – Über die Wichtigkeit qualitativ hochwertiger Übersetzungen
- > Mandantenfrühstück am 19. November 2012 in Moskau

> Neues Verfahren zur Vorlage von Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung von Devisentransaktionen bei Banken

Marina Yankovskaya, Rödl & Partner (Moskau)

Ab 1. Oktober 2012 trat die neue Instruktion Nr. 138-I der Bank Russlands „Über das Verfahren zur Bereitstellung von Unterlagen und Informationen, die mit der Durchführung von Devisentransaktionen verbunden sind, durch Ansässige und Nichtansässige bei bevollmächtigten Banken, über das Verfahren zur Erstellung von Geschäftspässen sowie das Verfahren zur Erfassung von Devisentransaktionen durch bevollmächtigte Banken und zur Kontrolle ihrer Durchführung“ in Kraft („Instruktion Nr. 138-I“).

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Instruktion Nr. 138-I traten die Instruktion Nr. 117-I der Bank Russlands vom 15. Juni 2004 sowie die Ordnung Nr. 258-P der Bank Russlands vom 1. Juni 2004 mit ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Die wesentlichen Abschnitte der Instruktion Nr. 138-I sind dem Verfahren zur Erstellung der drei Hauptarten von Unterlagen zur Devisenkontrolle gewidmet: Geschäftspässe, Verzeichnisse der Devisenkontrolle und Akte zur Devisenkontrolle, außerdem dem Verfahren zur Vorlage von Unterlagen und Informationen über Devisenoperationen bei der Bank. Eines der Hauptziele der Instruktion Nr. 138-I war der Übergang zur elektronischen Erfassung und Kontrolle von Devisenoperationen. So müssen die Kreditinstitute insbesondere den Geschäftspass und das Verzeichnis der Bankkontrolle ausschließlich in elektronischer Form speichern.

Durch die Instruktion Nr. 138-I ist ein neues Verfahren zur Erstellung und Änderung von Geschäftspässen vorgesehen. Die wesentlichen Änderungen in Bezug auf Geschäftspässe sind im Folgenden aufgeführt:

Die Form sowie das Ausfüll- und Vorlageverfahren für den Geschäftspass gemäß Vertrag bzw. Kreditvertrag wurden geändert. Der Geschäftspass ist bei der Bank nur in einer Ausfertigung vorzulegen.

Der Grenzwert für die Erstellung eines Geschäftspasses sowohl für Verträge als auch für Kreditverträge wurde auf den Gegenwert von USD 50.000 zum Kurs der Bank Russlands zum Datum des Abschlusses des Vertrags bzw. Kreditvertrags festgesetzt. Dementsprechend ist die Erstellung des Geschäftspasses zu Verträgen bzw. Kreditverträgen, deren Volumen den Gegenwert von USD 50.000 nicht überschreitet, nicht erforderlich.

Die Änderung des Geschäftspasses erfolgt auf Grundlage eines Antrages, welcher bei der Bank spätestens 15 Arbeitstage nach dem Datum der Erstellung der Unterlagen einzureichen ist.

Das Verzeichnis von Geschäften, für die ein Geschäftspass erforderlich ist, wurde präzisiert. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere Agenturverträge, Kommissionsverträge und Geschäftsbesorgungsverträge sowie Verträge über Pacht und Leasing von Immobilien und andere Verträge, deren Gegenstand Import und Export von Waren, Ausführung von Arbeiten und Erbringung von Dienstleistungen, sowie Übergabe von Informationen und Geistigem Eigentum ist. Die Instruktion Nr. 138-I umfasst auch Verträge, die mit Verkauf/Erwerb und Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Schmier- und Brennstoffen (Bunkeröl), Lebensmitteln, materiell-technischen Vorräten und sonstigen Waren (außer Ersatzteile und Anlagen), welche für die Sicherstellung des Betriebes und die technische Wartung von Fahrzeugen erforderlich sind, innerhalb oder außerhalb der Russischen Föderation verbunden sind.

Die Fristen, innerhalb derer ein Ansässiger einen Geschäftspass zu erstellen hat, wurden geändert. Die Erstellung des Geschäftspasses erfolgt nunmehr:

- > bei Abbuchung der Fremdwährung oder der Währung der Russischen Föderation gemäß Vertrag bzw. Kreditvertrag vom Konto des Ansässigen zugunsten des Nichtansässigen: spätestens am Tage der Leistung der Zahlung gemäß Vertrag bzw. Kreditvertrag und der Vorlage der Bescheinigung über die Devisentransaktion;
- > bei Gutschrift der Fremdwährung oder der Währung der Russischen Föderation gemäß Vertrag bzw. Kreditvertrag vom Nichtansässigen auf dem Konto des Ansässigen: spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Gutschrift auf dem Devisentranskonto (Verrechnungskonto) des Ansässigen und der Vorlage der Bescheinigung über die Devisentransaktion;
- > bei Ausfuhr (Einfuhr) von Waren: spätestens am Tage der Einreichung der Zollerklärung;

- > bei Ausfuhr (Einfuhr) von Waren ohne Erstellung einer Zollerklärung und bei Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen): spätestens innerhalb der Dauer der Erstellung einer Bescheinigung über Belegunterlagen.

Die Bescheinigung über die Gutschrift von Währung der Russischen Föderation wurde abgeschafft. Bei Abbuchung von Währung der Russischen Föderation von den Verrechnungskonten der Ansässigen zugunsten eines Nichtansässigen und bei Gutschrift der Währung der Russischen Föderation von Nichtansässigen auf die Verrechnungskonten von Ansässigen gemäß Vertrag bzw. Kreditvertrag, zu welchen ein Geschäftspass erstellt wurde, ist eine Bescheinigung über die Devisentransaktionen bei der Bank innerhalb folgender Fristen vorzulegen:

- > bei Gutschrift der von einem Nichtansässigen eingegangenen Währung der Russischen Föderation auf dem Verrechnungskonto: spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag der Einbuchung;
- > bei Abbuchung der Währung der Russischen Föderation vom Verrechnungskonto zugunsten eines Nichtansässigen: gleichzeitig mit dem Verrechnungsdokument.

Die Instruktion Nr. 138-I hat die Kennziffern für die Devisentransaktionen geändert und neue Kennziffern eingeführt. Es wurden im Einzelnen die neuen Kennziffergruppen 22 und 23 für Mischverträge sowie die Kennziffer 32 für Transaktionen eingeführt, die mit Abrechnungen aus zwischen Ansässigen und Nichtansässigen geschlossenen Zessions- und Schuldübertragungsverträgen verbunden sind.

Gemäß Instruktion Nr. 138-I sind Geschäftspässe, welche vor dem 1. Oktober 2012 erstellt wurden, bis zu ihrem Abschluss bzw. bis zur Einbringen von Änderungen in den Geschäftspass gültig. Bei Änderung des Geschäftspasses bleibt die Nummer unverändert. Gleichzeitig ist durch die Instruktion Nr. 138-I eine Möglichkeit vorgesehen, gültige Geschäftspässe an die Voraussetzungen der neuen Instruktion anzupassen, indem ein entsprechender Antrag bei der Bank eingereicht wird.

Kontakt für weitere Informationen



Marina Yankovskaya

Juristin (Russland)

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: marina.yankovskaya@roedl.pro

> Entwurf des Erlasses des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation „Über einige Fragen bei der Entscheidung von mit der Anfechtung von Bankbürgschaften verbundenen Streitigkeiten“

Roman Gromovoj, Rödl & Partner (Moskau)

Das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation (OAG) hat auf seiner Internetpräsenz den Entwurf des Erlasses des Präsidiums des OAG „Über einige Fragen bei der Entscheidung von mit der Anfechtung von Bankbürgschaften verbundenen Streitigkeiten“ (nachfolgend „Erlass“) zur öffentlichen Einsichtnahme und Besprechung ausgelegt.

Die höchste Gerichtsstanz Russlands für die Verhandlung von Wirtschaftsstreitigkeiten erläutert unter Verweis auf das russische Zivilgesetzbuch (nachfolgend „ZGB RF“), dass die Verpflichtung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger nicht von der Hauptverpflichtung abhängt, auch dann nicht, wenn in der Bürgschaft ein Verweis auf diese Verpflichtung enthalten ist (Art. 370, ZGB RF). Die Schlussfolgerung des OAG ist, dass die Nichtaufführung aller Bedingungen der durch betreffende Bürgschaft gesicherten Verpflichtung in einer Bürgschaft kein Grund für die Anfechtung der Bankbürgschaft ist.

Die Bestimmungen des ZGB RF über die Aufführung einer gesicherten Verpflichtung in der Bürgschaft gelten als eingehalten, wenn sich aus dem Inhalt der Bankbürgschaft ableiten lässt: wer der Schuldner ist; der durch den Bürgen zu zahlende Betrag; wenn ein Verweis auf den zwischen dem Hauptschuldner und dem Gläubiger abgeschlossenen Hauptvertrag aufgeführt oder die Art der durch die Bürgschaft gesicherten Verpflichtung genannt ist.

In Bezug auf die Dauer der Bürgschaft weist das OAG darauf hin, dass das ZGB RF nicht verlangt, dass die Dauer, für die die Bürgschaft erteilt wurde, mit der Dauer der Hauptverpflichtung identisch oder länger ist. Eine Bürgschaft, die für eine Dauer erteilt wurde, die kürzer ist als die Dauer für die Erfüllung der gesicherten Verpflichtung, kann nicht aus dem genannten Grund für unwirksam erklärt werden. Die Bürgschaft kann andere Verpflichtungen absichern, die zwischen dem Hauptschuldner und dem Gläubiger entstehen können (z.B. einseitige Verweigerung der Vertragserfüllung bzw. Vertragskündigung, die dazu führt, dass bei einem Gläubiger Anspruch auf die Erstattung der Verluste bzw. auf die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung entsteht usw.).

Das OAG weist darauf hin, dass die Gerichte bei der Verhandlung von Streitigkeiten aus Bankbürgschaften nicht berechtigt sind, die Wirksamkeit der betreffenden Geschäfte nur aus der Sicht des Vorliegens oder des Fehlens der Absicherungsfunktion darin zu betrachten, weil sowohl natürliche als auch juristische Personen ihre bürgerlichen Rechte nach eigenem Willen und im eigenen Interesse erwerben und wahrnehmen.

Eine wesentliche Neuerung in Bezug auf mit Bankbürgschaften verbundene Fragen brachte das OAG in Bezug auf die Form der Bürgschaft ein.

Das OAG weist darauf hin, dass das ZGB RF eine schriftliche Form der Bürgschaft verlangt. Andererseits, so das OAG, untersagt das ZGB RF nicht, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft dadurch abgeschlossen wird, dass der Schuldner an den Gläubiger der Verpflichtung, die sich aus einem einseitigen Rechtsgeschäft ergibt, ein diesbezügliches Dokument mittels Post-, Telegraf-, Telefon-, elektronischer oder anderer Kommunikationsform versendet, welche es erlaubt, zuverlässig festzustellen, dass das Dokument von der betreffenden Person versendet worden ist. Das OAG weist darauf hin, dass die Vorschrift des ZGB RF über die schriftliche Form der Bürgschaft auch dann als eingehalten gilt, wenn die Bankbürgschaft in Form einer elektronischen Mitteilung unter Verwendung des SWIFT-Kommunikationssystems erteilt wurde.

Das OAG stellt außerdem fest, dass das Fehlen der Unterschrift des Hauptbuchhalters einer juristischen Person in der Bürgschaft kein Beleg des fehlenden Willens der juristischen Person zur Erteilung der Bürgschaft und kein Beleg dafür ist, dass diese Bürgschaft unwirksam ist.

Kontakt für weitere Informationen



Roman Gromovoj

Rechtsanwalt (Russland)

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: roman.gromovoj@roedl.pro

> Händlervereinbarungen der Autohersteller erregen die Aufmerksamkeit der russischen Kartellbehörde

Dr. Viktor Taradantschik und Ilja Serdjuk,
Rödl & Partner (Moskau)

Der Föderale Antimonopoldienst (FAS RF) achtet immer stärker darauf, ob Händlervereinbarungen, die im Bereich Autoherstellung und -verkauf geschlossen werden, den Bestimmungen der Antimonopolgesetzgebung entsprechen. Eine Ursache dafür liegt unter anderem in den zahlreichen Beschwerden der Autofachhändler.

So hat der Verband „Rossijskie awtomobilnye dilery“ („ROAD“, vereint über 200 der größten Autofachhändler in Russland) im August 2011 die Antimonopolbehörde mit der Bitte angeschrieben, von diskriminierenden Bestimmungen Notiz zu nehmen, die in den Händlerverträgen enthalten sind. Es geht um die Laufzeit der Verträge, die oft für höchstens ein Jahr geschlossen werden dürfen. Außerdem wurde in den Verträgen keine Möglichkeit der einseitigen Kündigung vorgesehen. Die Unzufriedenheit der Autofachhändler wurde unter anderem dadurch geweckt, dass die Autovertragshändler sie zwingen, den Verkauf von Fahrzeugen und gleichzeitig die dazugehörigen Servicemaßnahmen zu übernehmen außerdem dadurch, dass in den Verträgen oft eine einhundertprozentige Anzahlung festgelegt wird.

Der FAS RF hat unter Berücksichtigung der bei Abschluss der Händlervereinbarungen entstehenden Probleme entsprechende Empfehlungen für die Autohändler und Autohersteller für den Abschluss von Vereinbarungen formuliert. Die Empfehlungen betreffen:

- > die Laufzeit der Händlervereinbarungen, die mindestens fünf Jahre betragen muss;
- > die Kündigung der Vereinbarung, bei der die kündigende Partei die Kündigungsursache schriftlich ausführlich zu begründen hat;
- > die Unzulässigkeit der Schaffung von unterschiedlichen diskriminierenden Bedingungen für bestimmte Händler innerhalb des gleichen Händlernetzes;
- > die Unzulässigkeit der unbegründeten Verweigerung der Belieferung von unabhängigen Auto-Kundendienstwerkstätten mit Original-Ersatzteilen.

Der FAS Russlands empfiehlt auch, ein Dokument auszuarbeiten, dass das Zusammenwirken der Autohersteller mit den eigenen Autofachhändlern regeln und Anforderungen bestimmen soll, die an diese gestellt werden, außerdem

die Fristen für die Entscheidung, ob ein Händlervertrag geschlossen wird oder nicht u.a.m.

Die vorliegende Aufzählung von Empfehlungen ist nicht abschließend.

Die Rechtsprechung bestätigt auch, dass die durch den FAS RF vorbereiteten Empfehlungen, die an die Autohändler und Autohersteller gerichtet sind, rechtzeitig und korrekt sind.

Zu beachten ist auch der kürzlich gefasste Beschluss des Arbitragegerichts der Stadt Moskau vom 21. September 2012 zur Klage der größten Händlergruppe im Süden Russlands „Modus“ (insbesondere, OOO „Modus Noworossiysk“) gegen das Unternehmen OOO „Hyundai Motor CIS“, eine Tochtergesellschaft des koreanischen Autoherstellers Hyundai, über den zwangsweisen Abschluss einer Händlervereinbarung sowie über die Erstattung der dem Kläger (d.h. bei der OOO „Modus Noworossiysk“) entstandenen Verluste. Die Gruppe „Modus“ hat im Jahre 2011 mit der OOO „Hyundai Motor CIS“ eine Absichtserklärung unterzeichnet, deren Gegenstand der Bau eines neuen Händlerzentrums nach den Standards der Hyundai-Marke sowie der anschließende Abschluss eines offiziellen Händlervertrags war. Die Hyundai-Tochtergesellschaft hat jedoch den Abschluss eines Händlervertrages nach der Fertigstellung des Zentrums über zehn Monate lang abgelehnt, was bei der Händlergruppe erhebliche Verluste aus dem Unterhalt des nicht betriebenen Händlerzentrums verursacht hatte. Das Arbitragegericht der Stadt Moskau hat die OOO „Hyundai Motor CIS“ verpflichtet, mit der OOO „Modus Noworossiysk“ einen Händlervertrag über den Vertrieb und die technische Wartung von Fahrzeugen in der Stadt Noworossiysk mit einer Laufzeit von mindestens sieben Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses abzuschließen, außerdem wurden die Verluste zugunsten des Händlerunternehmens beigetrieben.

Die betreffende Klage wurde unter anderem dadurch hervorgerufen, dass Vorschriften fehlen, die die Verhältnisse zwischen Autohersteller und Autohändler regulieren. Die durch den FAS RF ausgearbeiteten Empfehlungen sollen zur Beseitigung der Widersprüche zwischen den Teilnehmern der Händlerverhältnisse beitragen. Wenn die Gruppe „Modus“ auch in den weiteren Instanzen Erfolg hat (falls der Beschluss angefochten wird), kann der betreffende Gerichtsbeschluss durchaus als Präzedenzfall betrachtet werden und dementsprechend können auch andere Autohändler, die gezwungen sind, zu den ungünstigen Bedingungen der Autohersteller zu arbeiten, den Rechtsweg beschreiten.

Die genannten Empfehlungen des FAS RF und die bestehende Rechtsprechung sind ein weiterer Beleg dafür, dass an die Formulierungen der abzuschließenden Händlerverträge besondere Anforderungen gestellt werden. In diesem Zusammenhang haben die Parteien einer

Vereinbarung darin nicht nur die eigenen Interessen zu berücksichtigen sondern auch den aktuellen Standpunkt des FAS RF zu dieser Angelegenheit zu (wichtig: Falls die Bestimmungen einer Händlervereinbarung der geltenden Antimonopolgesetzgebung widersprechen, ist der FAS RF berechtigt, gegen die Partei, die gegen diese Bestimmungen verstoßen hat, ein Bußgeld zu verhängen, dessen Höhe in der letzten Zeit im Rahmen des so genannten „Dritten Antimonopolpakets“ erheblich gestiegen ist).

In diesem Zusammenhang minimiert ein juristisch korrekt erstellter Vertrag für beide Parteien einer Händlervereinbarung die möglichen rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Viktor Taradantschik

Jurist (Russland)

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: viktor.taradantschik@roedl.pro

> Verrechnungspreise: FNS äußert sich zu Dokumentations- und Meldepflichten

Patrick Pohlitz, Rödl & Partner (Moskau)

Wie bereits an dieser Stelle ausgeführt, ist zum 1. Januar 2012 ein neues Verrechnungspreisgesetz in Kraft getreten, welches dem Steuerpflichtigen unter anderem bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen im Falle von sogenannten kontrollierbaren Geschäften Dokumentations- und Meldepflichten auferlegt. Der für die Verrechnungspreiskontrolle zuständige Föderale Steuerdienst (FNS) hat sich nunmehr in zwei Schreiben zu den Dokumentations- und Meldepflichten nach dem neuen Verrechnungspreisgesetz geäußert.

Meldung

Nach der neuen Vorschrift sind die kontrollierbaren Geschäfte bis zum 20. Mai des folgenden Wirtschaftsjahres an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt (u.a. auch elektronisch) zu melden. Inhalt und Form dieser Meldung waren bisher nicht unmittelbar dem Gesetz nicht zu entnehmen. In einer Anordnung des FNS wurden nunmehr inhaltliche Bestimmungen konkretisiert und die Form der Meldung in Formblättern festgelegt. Auf dieser Basis wurde ebenfalls die Entwicklung einer Software für die elektronische Übermittlung der Daten angeordnet.

Dokumentation

Das bestehende Gesetz erläutert zwar teilweise unter Zugrundelegung von OECD Standards die Dokumentationspflichten des Steuerpflichtigen. Es gab und gibt hierbei jedoch teilweise offene Fragen zur Struktur und dem Inhalt der betreffenden Dokumentation. Das hat das FNS im Schreiben vom 30. August 2012 zum Anlass genommen, Empfehlungen für die Erstellung und Struktur der Dokumentation auszusprechen.

Das FNS empfiehlt die Verrechnungspreisdokumentation in folgende Abschnitte zu gliedern:

1. Titelblatt;
2. Beschreibung der wichtigsten Eigenschaften der betroffenen Geschäftsbereiche;
3. Analyse der verbundenen Personen oder Beschreibung der wichtigsten Eigenschaften der Unternehmensgruppe, zu welcher der Steuerpflichtige (die Personen) gehört (gehören);
4. Angaben über das kontrollierbare Geschäft und Funktionsanalyse;

5. Auswahl der Preisbildungsmethoden zu Besteuerungszwecken und der Informationsquellen;
6. Bestimmung der Bandbreiten der marktüblichen Preise oder der Rentabilitätsbandbreite.

Hieran anknüpfend hat das FNS für die Erstellung und den Aufbau der Dokumentation verschiedene Etappen herausgearbeitet. Demnach ist zunächst eine Identifikation und Analyse der kontrollierbaren Geschäfte vorzunehmen. Danach sollte der Steuerpflichtige den Umfang der Dokumentation sowie den zeitlichen Ablauf bestimmen und planen. In einem weiteren Schritt sind die wichtigsten Eigenschaften / Charakteristika der betroffenen Geschäftsbereiche aufzunehmen, dann die Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen des Geschäfts herauszuarbeiten und eine Funktionsanalyse durchzuführen. Danach sollte eine Beschreibung der am Geschäft beteiligten verbundenen Unternehmen sowie die Auswahl der tested party in Bezug auf das kontrollierbare Geschäft erfolgen. Erst in einem nächsten Schritt empfiehlt das FNS die Auswahl der Verrechnungspreismethode und die Durchführung der wirtschaftlichen Analyse (economical analysis). Als letzter Schritt sollen dann die erhobenen und analysierten Daten in der schriftlichen Dokumentation fixiert werden. Das betreffende Schreiben soll für den Steuerpflichtigen gemeinsam mit dem Gesetz als eine Art Richtlinie zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation fungieren. Auch das FNS sieht einen gewissen zeitlichen Vorlauf bei der Erstellung der Dokumentation als dringend notwendig an. Sofern man den gesetzlichen Mechanismus der Vorlage einer Dokumentation (frühestens) zum 1. Juni 2013 bedenkt, ist für die betroffenen Steuerpflichtigen in jedem Fall Handlungsbedarf geboten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unser Mandantenfrühstück am 19. November 2012 zum Thema „Überblick über das neue Russische Verrechnungspreisgesetz – Implikationen, Pflichten, Handlungsbedarf?“ hin. Mehr Informationen hierzu finden Sie am Ende des Newsletters.

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Pohlitz
Rechtsanwalt (Deutschland), Steuerberater
Tel.: +7(495)933 51 20
E-Mail: patrick.pohlitz@roedl.pro

> Praktische Aspekte der Anwendung von „thin capitalization rules“

Roman Zykov, Rödl & Partner (Moskau)

Als ungewöhnlich kann zu Recht eine Reihe von Gerichtsverfahren der deutschen Wintershall Holding GmbH gegen die Bezirksübergreifende Inspektion des Föderalen Steuerdienstes Russlands für den autonomen Kreis Jamalo-Nenezkij (im Folgenden „Steuerbehörde“) bezeichnet werden.

Die Wintershall Holding GmbH gewährte der russischen Gesellschaft OAO Sewerneftegazprom (Darlehensnehmer), an welcher die Wintershall Holding GmbH einen Anteil von über 20 % hält, ein Darlehen. Die Verbindlichkeiten des russischen Darlehensnehmers gegenüber der deutschen Gesellschaft überstiegen ihr Eigenkapital um mehr als das Dreifache. Bei der Auszahlung von Zinsen auf das gewährte Darlehen im Jahre 2008 stufte die OAO Sewerneftegazprom die besagten Verbindlichkeiten als kontrollierbar ein und brachte die durch die nationale Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten Kapitalerhaltungsvorschriften (thin capitalization rules) zur Anwendung. Auf dieser Grundlage qualifizierte die OAO Sewerneftegazprom als Darlehensnehmer einen Teil der Zinsen in an die Wintershall Holding GmbH ausgeschüttete Dividenden um. Daher hat die OAO Sewerneftegazprom als Steueragent der Gesellschaft die Gewinnsteuer (Quellensteuer) zum Satz von 15 % auf diese Dividende berechnet und an den Fiskus der Russischen Föderation entrichtet.

Die Wintershall Holding GmbH war ihrerseits mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und hat bei der Steuerbehörde einen Antrag auf Erstattung der vorher einbehaltenen Steuer gestellt. Die Erstattung der zu viel gezahlten Steuer wurde abgelehnt, was eine Reihe von Gerichtsverfahren zwischen der Wintershall Holding GmbH und der Steuerbehörde auslöste.

Die Wintershall Holding GmbH war der Auffassung, dass das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden „DBA“) die Umqualifizierung von Zinsen aus Darlehensverträgen in Dividenden nicht vorsieht.

Die Steuerbehörde hingegen sah in der Anwendung der russischen Kapitalerhaltungsvorschriften (thin capitalization rules) und der entsprechenden Umqualifizierung von Zinsen aus kontrollierbaren Verbindlichkeiten in Dividenden keine Verstöße gegen die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens.

Die Gerichte dreier Instanzen haben die Auffassung der Wintershall Holding GmbH bestätigt, und auf Antrag der Steuerbehörde wurden die Rechtssachen durch das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation zur Aufsicht angenommen.

Es ist anzumerken, dass gerade zum Zeitpunkt der Übernahme der Rechtssachen durch das Oberste Arbitragegericht Erläuterungen des Finanzministeriums der Russischen Föderation veröffentlicht wurden, welche darauf hinweisen, dass die nach DBA zuständigen Behörden der Russischen Föderation und der Bundesrepublik ein „Verständigungsverfahren“ (Punkte 3 und 5, Artikel 25 DBA) durchgeführt haben. Dabei sind sie zu der gemeinsamen Auffassung gelangt, dass die Anwendung der Kapitalerhaltungsvorschriften (thin capitalization rules), die durch die nationale Gesetzgebung der Russischen Föderation oder der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf verbundene Gesellschaften festgesetzt sind, den Bestimmungen des Abkommens nicht widersprechen.

Damit war zu erwarten, dass das Oberste Arbitragegericht im Rahmen der Aufsicht der Auffassung der Steuerbehörde im Ergebnis gefolgt wäre. Jedoch wurden die Aufsichtsverfahren auf Antrag der Steuerbehörde eingestellt. Die Gründe für die Einreichung der Anträge auf Einstellung der Aufsichtsverfahren durch die Steuerbehörde sind unbekannt.

Somit konnten diese Gerichtsverfahren die Thematik der Notwendigkeit der Anwendung von nationalen Kapitalerhaltungsvorschriften (thin capitalization rules) in Fällen, in denen eine russische Gesellschaft über kontrollierbare Verbindlichkeiten gegenüber einem deutschen Darlehensgeber verfügt, nicht endgültig klären.

Kontakt für weitere Informationen



Roman Zykov

Jurist (Russland), Steuerberater
Tel.: +7(495)933 51 20
E-Mail: roman.zykov@roedl.pro

> Dividendenbesteuerung mit 20 %?

Diana Marfityna, Rödl & Partner (Moskau)

Eine geschlossene Aktiengesellschaft (im Folgenden „Gesellschaft“) stellte beim russischen Finanzministerium (MinFin) die Anfrage, ob die Anwendung des Steuersatzes von 9 % bei der Auszahlung von Dividenden an russische Organisationen bei der Aufteilung des Gewinns für Veranlagungszeiträume, die dem Jahr 2010 vorangehen, sowie für Zwischenveranlagungszeiträume 2010 (sechs und neuen Monate 2010) rechtmäßig sei.

In seiner Antwort erklärte das MinFin überraschenderweise, dass bei der Besteuerung der Dividenden für Veranlagungszeiträume, die dem Jahr 2010 vorangehen, sowie für Zwischenveranlagungszeiträume 2010 der allgemeine Gewinnsteuersatz in Höhe von 20 % anzuwenden ist (Schreiben Nr. 03-03-06/2/90 des russischen Finanzministeriums vom 17. August 2012).

Das MinFin begründet seine Ansicht wie folgt.

Punkt 3, Artikel 284 des russischen Steuergesetzbuches (im Folgenden „SGB RF“) sieht grundsätzlich drei Gewinnsteuersätze für Dividenden vor:

- > 0 % – wenn Dividenden an russische Organisationen ausbezahlt werden, vorausgesetzt, dass zum Tag der Beschlussfassung über die Auszahlung der Dividenden die Organisation, welche die Dividenden erhält, für die letzten 365 Tage ununterbrochen mindestens 50 % der Anteile am Stammkapital der die Dividenden auszahlenden Organisation besitzt (Unterpunkt 1-Regelungen zu Depositarquittungen werden hier vernachlässigt);
- > 9 % – wenn russische Organisationen Dividenden von russischen oder ausländischen Organisationen erhalten (Unterpunkt 2, Punkt 3, Artikel 284 SGB RF);
- > 15 % – wenn ausländische Organisationen Dividenden von russischen Organisationen erhalten (Unterpunkt 3, Punkt 3, Artikel 284 StGB RF).

Die dargestellte Vorschrift gilt ab 1. Januar 2011 in der Fassung des Föderalen Gesetzes Nr. 368 vom 27. Dezember 2009 (im Folgenden „Änderungsgesetz“), das in Punkt 3 Artikel 284 SGB RF Änderungen in Bezug auf die Erleichterung für die Anwendung des Steuersatzes von 0 Prozent (Unterpunkt 1, Punkt 3, Artikel 284 SGB RF) eingebracht hat. Vor diesem Zeitpunkt war nämlich bei der Dividenden erhaltenden russischen Organisation zusätzlich eine weitere Voraussetzung zu erfüllen: beim Erwerb musste der Wert des Anteils am Stamm- oder Grundkapital der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft über RUB 500 Mio. liegen.

Ab 2011 wurde diese Voraussetzung abgeschafft. Gemäß Artikel 5 des Änderungsgesetzes sind die in den Punkt 3 Artikel 284 SGB RF eingebrachten Änderungen ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden und erstrecken sich auf Rechtsverhältnisse, die in Bezug auf die Gewinnbesteuerung der betreffenden Dividenden, das Ergebnis der Unternehmenstätigkeit des Jahres 2010 und der darauf folgenden Zeiträume betreffen. Dabei ist offenkundig, dass es nur um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen für die Anwendung des Null-Steuersatzes (ohne die 500 Mio. Rubelgrenze) geht, die in Unterpunkt 1, Punkt 3, Artikel 284 SGB RF eingebracht wurden und nicht die Anwendung des gesamten Punkt 3, Artikel 284 SGB RF.

Jedoch hat das russische Finanzministerium in seiner Antwort die Wirkung der eingebrachten Änderungen auf alle drei bei der Dividendenbesteuerung anzuwendenden Steuersätze erstreckt. Gemäß der Logik des MinFin sind Dividenden, die im Ergebnis der Tätigkeit für die Zeiträume des Jahres 2010 sowie die dem Jahr 2010 vorangehenden Zeiträume und Jahre berechnet wurden und ab 1. Januar 2011 ausgezahlt werden, im allgemeinen Gewinnbesteuerungsverfahren zum Satz von 20 % (Punkt 1, Artikel 284 SGB RF) zu besteuern. Ähnliche Erläuterungen werden in den Schreiben des Finanzministeriums Nr. 03-03-10/29 vom 26. März 2012, Nr. 03-03-10/34 vom 4. April 2012, Nr. 03-03-06/1/321 vom 26. Juni 2012, Nr. 03-03-06/1/393 vom 10. August 2012, sowie im Schreiben des russischen Föderalen Steuerdienstes Nr. ED-4-3/11628@ vom 16. Juli 2012 aufgeführt.

Auf dieser Basis kann es in den betreffenden Situationen auf Grundlage der benannten MinFin-Schreiben zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden über die Höhe der im Jahr 2010 und den davorliegenden Wirtschaftsjahren anzuwendenden Gewinnsteuersätze kommen. Wir empfehlen in solchen Fällen jedoch, gegen diese Entscheidungen (gegebenenfalls gerichtlich) aus den folgenden Gründen vorzugehen:

Die Position des MinFin erachten wir aus Beratersicht nicht nur aus systematischer Sicht als problematisch. Historisch wurden die Erträge einer russischen Organisation, welche diese in Form von Dividenden von einer anderen russischen Organisation erhalten hat, zum Steuersatz von 9 % besteuert. Im Jahr 2008 hat der Gesetzgeber den Steuersatz von 0 % zur Förderung von Holdingstrukturen eingeführt. Nur große Unternehmen, die den gesamten oben beschriebenen Voraussetzungen entsprachen, konnten diesen Steuersatz anwenden. Wenn eine russische Organisation, welche die Dividenden erhielt, den Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Satzes von 0 % nicht entsprach, wurde die Gewinnsteuer automatisch zum Steuersatz von 9 % berechnet. In der Logik des MinFin wird der gesamte Punkt 3 mit seinen differenzierenden Steuersätzen rückwirkend erst ab dem 1. Januar 2011 angewendet, obwohl das

Gesetz bereits früher die betreffende Staffelung vorgesehen hat, was auch im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen dürfte.

Letztlich wird aus systematischer Sicht im Artikel 275 SGB RF unmittelbar aufgeführt, dass die Dividendenbesteuerung zu den Steuersätzen erfolgt, die im Punkt 3, Artikel 284 SGB RF angegeben sind (0 %, 9 %, 15 %). Die Anwendung des Gewinnsteuersatzes von 20 % auf Erträge in Form von Dividenden ist durch das russische Steuergesetzbuch nicht vorgesehen. Somit sind nach unserem Verständnis, wenn die Anwendung des Null-Steuersatzes nicht möglich ist, die an eine russische Organisation auszuzahlenden Dividenden zum Steuersatz von 9 % zu besteuern.

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Pohlitz

Rechtsanwalt (Deutschland), Steuerberater

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: patrick.pohlitz@roedl.pro

> Bußgeld von 100.000 Rubel gegen Raiffeisenbank verhängt

Sebastian Ernst und Evgeny Zubkov,
Rödl & Partner (Moskau)

Der Föderale Antimonopoldienst hat am 4. Juli 2012 eine präzedenzlose Entscheidung in Bezug auf Kreditinstitut getroffen. Auf Grundlage von Artikel 18 des Föderalen Gesetzes „Über die Werbung“ wurde eine von der Raiffeisenbank per SMS ohne Zustimmung der Abonnenten versendete Kreditwerbung für nicht ordnungsgemäß erklärt und die Bank mit einer Strafe von RUB 100.000 belegt.

Es ist anzumerken, dass durch den aufgeführten Artikel des Gesetzes „Über die Werbung“ die Verbreitung von Werbung über Telekommunikationsmittel ausschließlich mit Genehmigung des Abonnenten bzw. Empfängers gestattet ist. Außerdem beruft sich der Föderale Antimonopoldienst darauf, dass die Werbung der Bank nicht alle Bedingungen des Kredits enthält, was eine zusätzliche Grundlage darstellt, diese Werbung als nicht ordnungsgemäß zu betrachten.

Viele Banken senden Werbung an Empfänger, obwohl diese das nicht genehmigt hatten. Hierbei handelt es sich um ein Standardverfahren zur Gewinnung von Kunden. Die Mitarbeiter der „Nowaja Gaseta“ haben insbesondere darauf hingewiesen, dass sie regelmäßig ein Angebot von der Sberbank bekommen, einen Kredit aufzunehmen, und dass die Rosbank ständig vorschlägt, ein „Sparzertifikat“ zu erstellen.

In der Praxis ist dies jedoch der erste Fall, in dem ein Kreditinstitut für einen Verstoß gegen Artikel 18 des Gesetzes „Über die Werbung“ belangt wurde. Der Föderale Antimonopoldienst wurde durch einen Kunden auf die Werbung von Raiffeisenbank aufmerksam gemacht. An dessen Mobilfunknummer wurde eine Werbe-SMS versendet. Dabei hat der Abonnent den Werbeversand nicht genehmigt. Außerdem hatte er bei Abschluss des Vertrages über die Kontoeröffnung bei der Raiffeisenbank schriftlich verweigert, Werbeinformationen auf sein Mobiltelefon zu bekommen.

Neben dem Bußgeld wurde der Raiffeisenbank vorgeschrieben, die weitere Versendung von Werbe-SMS zu unterlassen und bis zum 20. August 2012 beim Föderalen Antimonopoldienst schriftliche Beweise für die Ausführung dieser Auflage vorzulegen. Falls diese Vorschrift nicht ausgeführt wird, droht der Bank ein erneutes Bußgeld in Höhe von RUB 300.000 bis RUB 500.000.

Die Raiffeisenbank kommentiert diese Situation nicht. Außerdem befürchten Experten, dass die Auflage des Föderalen Antimonopoldienstes ignoriert wird- vor allem, weil die Einkünfte dieser „aggressiven“ Werbung wesent-

lich höher sind als das gegen die Raiffeisenbank verhängte Bußgeld.

Wenn die Bank den Beschluss jedoch nicht ausführt können für diese ernsthaftere Folgen eintreten. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Föderale Antimonopoldienst die Unterlagen bezüglich der Verbreitung von unlauterer Werbung bei der Zentralbank der Russischen Föderation einreichen wird, welche eine Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Lizenz für die Ausübung der Banktätigkeit treffen kann.

Die Verhängung einer solchen Strafe kann für die Raiffeisenbank zweifellos schwerwiegende Konsequenzen haben. Der Fall der Raiffeisenbank wird höchstwahrscheinlich zum Präzedenzfall und der Beginn einer Belangung anderer Kreditinstitute für Verstöße gegen Artikel 18 des Gesetzes „Über die Werbung“.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Ernst
Rechtsanwalt (Deutschland)
Tel.: +7(495) 933 51 20
E-Mail: sebastian.ernst@roedl.pro

> „Lost in Translation“ – Über die Wichtigkeit qualitativ hochwertiger Übersetzungen

Thomas Steinke, Rödl & Partner (Moskau)

Regelmäßig beschäftigen sich Zeitungsartikel oder Beiträge in Fernsehsendungen mit der sprachlichen Qualität von Gebrauchsanweisungen für Haushaltsgeräte beziehungsweise mit dem Fehlen derselben. Aus Fernost oder Südostasien importierte Geräte „erfreuen“ nach wie vor oft mit Formulierungen, die als Beispiele in einem Feuilleton-Beitrag beim Leser zwar Heiterkeit hervorrufen, die korrekte Bedienung des jeweiligen Geräts für dessen frischgebackenen Besitzer jedoch erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Auf einschlägigen Internetseiten sind von Touristen hochgeladene Fotos aus aller Herren Länder zu sehen, die Hotelaushänge, Speisekarten und sonstige Informationsträger zeigen, in denen die Verwendung eines Online-Übersetzers zwar unterhaltsame, für den Verfasser jedoch verheerende Wirkung entfaltet, da die Verständlichkeit nicht gewährleistet ist und der geschäftliche Ruf leidet.

Dass vorhandene Übersetzungsprogramme sich auch mit juristischen Texten schwer tun, zeigt das folgende Beispiel einer offensichtlich automatischen „Übersetzung“ eines Darlehensvertrages aus dem Russischen:

„Im Falle einer verspäteten Rückgabe oder Non-Return im Sinne des Absatzes 1.1 dieser Vereinbarung des Darlehens oder seiner Teile, sowie gemäß Absatz 3 dieses Vertrages im Interesse der Definition in Anlage 1 zu diesem Vertragslaufzeit der Darlehensnehmer Zinsen in Höhe von 0,1 % des Betrags der Schuld zu bezahlen jeden Tag des Verzugs. Die Zahlung der Geldbuße entbindet den Darlehensnehmer von der Zahlung des Darlehens und Interesse.“

Abgesehen von den offensichtlichen Problemen, was Kohärenz, Stilistik und Terminologie angeht, fehlt im letzten Satz aus irgendeinem Grunde das Wörtchen „nicht“. Die Konsequenzen solcher Fehler liegen auf der Hand. Wer einen auf diese Weise „übersetzten“ Vertrag zur Unterzeichnung erhält, kommt nicht umhin, Überlegungen hinsichtlich der Eignung seines Geschäftspartners für eine zuverlässige und beiderseits gewinnbringende Zusammenarbeit anzustellen.

Gerade in der Russischen Föderation, wo Behörden und Gerichte einen äußerst formalistischen Interpretationsansatz verfolgen, ist es von großer Wichtigkeit, dass Texte in höchstmöglicher Qualität übersetzt werden, um die eigenen Interessen zu wahren und vermeidbare Risiken auszuschließen.

Die GUS-Übersetzungsabteilung von Rödl & Partner steht Ihnen bei Ihren Geschäftsvorhaben in Russland und der GUS gern zur Seite. Unser Hauptvorteil besteht im engen Kontakt mit unseren anderen Berufsträgern aus den Bereichen Wirtschaft, Recht und Steuern, was es uns gestattet, fachlich anspruchsvolle Texte qualitativ hochwertig zu übersetzen, da wir jederzeit die Möglichkeit haben, schwierige Sachverhalte mit Spezialisten zu klären, die auch Muttersprachler sind. Dies – und die langjährige Erfahrung unserer Übersetzer – gibt uns die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Übersetzungen anzufertigen, um Ihre Marktpräsenz in Russland und der GUS auf ein sicheres sprachliches Fundament zu stellen. Unsere Arbeitssprachen sind Russisch, Deutsch und Englisch. Wir sind jedoch auch in der Lage, die Übersetzung Ihrer Texte in andere mittel- und osteuropäische Sprachen (z.B. Ukrainisch, Polnisch, Weißrussisch, Moldawisch, Georgisch sowie baltische und zentralasiatische Sprachen) zu organisieren, die wir dann gemeinsam mit unseren Kollegen in den jeweiligen Büros vor Ort ausführen.

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der GUS-Übersetzungsabteilung von Rödl & Partner, Herr Thomas Steinke, jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Steinke

Dipl.-Übersetzer, Dipl.-Dolmetscher

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: thomas.steinke@roedl.pro

> **Mandantenfrühstück**
am 19. November 2012
in Moskau

Am 19. November 2012 findet ein Mandantenfrühstück von Rödl & Partner zum Thema **„Überblick über das neue Russische Verrechnungspreisgesetz – Implikationen, Pflichten, Handlungsbedarf?“** statt.

Das Thema Verrechnungspreise ist für international tätige Unternehmen von essentieller Bedeutung. Ziel der Veranstaltung ist es, in Russland tätige Unternehmen über die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich zu informieren. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die Neuerungen des zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Verrechnungsgesetzes. Ergänzend wird dem die deutsche Verrechnungspreispraxis gegenübergestellt und auf mögliche Synergieeffekte hingewiesen.

Aus der Steuerabteilung von Rödl & Partner Moskau werden Herr Patrick Pohlitz und Herr Alexander Yudovich vortragen.

Als Gastreferenten dürfen wir Herrn Michael Scharf, Leiter der deutschen Verrechnungspreisabteilung bei Rödl & Partner in Nürnberg, begrüßen.

Nach den Vorträgen haben Sie die Möglichkeit, sich im Rahmen einer offenen Diskussionsrunde mit Ihren Fragen an die Referenten zu wenden. Gern können Sie uns Ihre inhaltlichen Fragen bereits vorab zusenden (patrick.pohlitz@roedl.pro und alexander.yudovich@roedl.pro).

Die Veranstaltung findet auf Deutsch im German Centre for Industry and Trade statt.

Bitte bestätigen Sie bis spätestens Mittwoch, 19. November 2012 Ihre verbindliche Teilnahme: per E-Mail: moskau@roedl.ru, oder Fax: +7 (495) 933 51 21

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Yudovich

Jurist (Russland), Steuerberater

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: alexander.yudovich@roedl.pro

Newsletter Russland

Hier finden Sie eine Auswahl unserer zahlreichen Seminare und Veranstaltungen, die wir in den nächsten Wochen durchführen oder bei welchen wir referieren.

Thema: Exporttag Bayern 2012

Veranstalter: IHK für München und Oberbayern
Ort/Termin: München, 8. November 2012

Thema: Rohstoffgigant Russland - Geschäftschancen für deutsche Unternehmen

Referenten: Tatiana Vukolova, Sebastian Ernst
Veranstalter: IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ort/Termin: Nürnberg, 15. November 2012

Thema: Compliance in Russland

Referenten: Daria Pfeiler, Sebastian Ernst
Veranstalter: Rödl & Partner
Ort/Termin: Köln, 20. November 2012

Thema: Tag der offenen Tür der Deutsch-Russischen AHK

Veranstalter: Deutsch-Russische AHK
Ort/Termin: Moskau, 21. November 2012

Weitere Seminare und Veranstaltungen finden Sie direkt im Internet unter www.roedl.com/ru.

Thema: EXPORT-FORUM: Strategien zur Erschließung der ausländischen Märkte - 2012

Referenten: Roman Gromovoj, Oleg Zhabinski
Veranstalter: OOO „Otraslewy forumy“
Ort/Termin: Minsk, 27. November 2012

Thema: Russland im Wandel – Marktchancen für den deutschen Mittelstand

Referent: Dr. Andreas Knaut
Veranstalter: IHK Nürnberg, Rödl & Partner, Ost- und Mitteleuropa Verein e.V.
Ort/Termin: Nürnberg, 29. November 2012

Thema: Haftungsrisiken BRIC-Staaten

Referent: Daria Pfeiler
Veranstalter: Management Circle AG
Ort/Termin: Frankfurt am Main, 29.-30. November 2012

Thema: Controlling in Russland

Referent: André Scholz
Veranstalter: Management Forum Starnberg GmbH
Ort/Termin: München, 4.-5. Dezember 2012

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Newsletter Russland, Ausgabe November / Dezember 2012

Herausgeber: **Rödl & Partner**
Elektrosawodskaja ul. 27, Gebäude 2
107023 Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 | www.roedl.com/ru

Verantwortlich für den Inhalt:
André Scholz – andre.scholz@roedl.pro

Layout/Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Nina Nixdorf – nina.nixdorf@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.